

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 13. Juni 1978

88. Stück

- 252. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 3 Südost Autobahn im Bereich der Gemeinde Hornstein
- 253. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 190 Vorarlberger Straße im Bereich der Stadtgemeinde Bludenz
- 254. Verordnung:** Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisatoren
- 255. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Errichtung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern und die Festsetzung ihrer Sprengel
- 256. Kundmachung:** Staatliche Hoheitszeichen der Vereinigten Staaten von Amerika

252. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 30. Mai 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 3 Südost Autobahn im Bereich der Gemeinde Hornstein

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 3 Südost Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Hornstein wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der Landesgrenze zwischen Burgenland und Niederösterreich bei Projekt-km 26,576, führt von dort über die Anschlußstelle Hornstein und endet bei Projekt-km 29,84, welcher dem km 29,8 des mit Verordnung vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 583, bestimmten anschließenden Abschnittes entspricht.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Anschlußstelle Hornstein mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Hornstein aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

253. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 6. Juni 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 190 Vorarlberger Straße im Bereich der Stadtgemeinde Bludenz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 190 Vorarlberger Straße wird im Bereich der Stadtgemeinde Bludenz wie folgt bestimmt:

Die B 190 Vorarlberger Straße wird von der Kreuzung Freiheitsplatz/Wichnerstraße über die Wichnerstraße zur Kreuzung Wichnerstraße/Hermann-Sanderstraße, sodann über die Hermann-Sanderstraße zur Kreuzung Hermann-Sanderstraße/Bahnhofstraße und in der Folge über die Bahnhofstraße zur Kreuzung Bahnhofstraße/Werdenbergerstraße umgelegt.

Gleichzeitig werden die durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf der B 190 Vorarlberger Straße sowie der aufgelassenen Straßenteile aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Bludenz aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 1 000 zu entnehmen.

Moser

254. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Mai 1978 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisatoren

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8, des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 und des § 352 Abs. 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Erbringung des Befähigungsnachweises

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisatoren (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 4 GewO 1973) ist durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung (§§ 2 bis 8) nachzuweisen.

Prüfung

§ 2. (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der Zeitraum zwischen dem Ende der schriftlichen und dem Beginn der mündlichen Prüfung darf 24 Stunden nicht unterschreiten und zwei Wochen nicht überschreiten.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die zur selbständigen Ausübung des Gewerbes der Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisatoren notwendigen betriebswirtschaftlichen und beruflich-fachlichen Kenntnisse zu erstrecken und Prüfungsaufgaben aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Unternehmensführung (insbesondere Führungsorganisation, Unternehmensplanung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Information und Kommunikation),
2. Materialwirtschaft (insbesondere Einkauf, Lagerwesen, Versand),
3. Absatzwirtschaft (insbesondere Marketing, Produkt- und Sortimentgestaltung, Werbung, Absatzförderung, Außendienstorganisation, Vertriebswege),
4. Finanzierungs- und Rechnungswesen (insbesondere Finanzbuchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Kundenabrechnung, innerbetriebliches Rechnungswesen, Kalkulation unter Heranziehung allenfalls bestehender Tarife, Lohnabrechnung),
5. Personal- und Sozialwirtschaft (insbesondere Personalverwaltung, Betriebssoziologie, Betriebspsychologie, Personaleinsatz, Personalführung, Personalbeschaffung, Personalentwicklung, Sozialwesen, Entgeltgestaltung),
6. Produktion (insbesondere Anlagen und Anlagenwirtschaft, Arbeitstechnik und -gestaltung, Wertanalyse, Personaleinsatz),

7. Organisation, Wirtschaft und Technik im Büro- und Verwaltungswesen,

8. Beratungswesen und Beratungstechnik (insbesondere Berufsgrundsätze, Analysetechnik, Planungstechnik und Durchführungsstrategie, Beratungspsychologie),

9. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Dem Prüfling sind vier Prüfungsaufgaben vorzulegen, von denen der Prüfling zwei zur Erledigung auszuwählen hat. Die Erledigung dieser beiden Prüfungsfragen muß vom Prüfling in sechs Stunden erwartet werden können; die schriftliche Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die zur selbständigen Ausübung des Gewerbes der Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisatoren notwendigen betriebswirtschaftlichen und beruflich-fachlichen Kenntnisse (Abs. 4) und rechtlichen Kenntnisse (Abs. 5) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen und beruflich-fachlichen Kenntnisse sind dem Prüfling Fragen aus den im Abs. 2 angeführten Sachgebieten zu stellen.

(5) Hinsichtlich der rechtlichen Kenntnisse sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Rechtsgebieten zu stellen:

Steuerrecht, Arbeitsrecht einschließlich der Kollektivverträge, Sozialversicherungsrecht, Gewerberecht einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, bürgerliches Recht, Wettbewerbsrecht, Kartellrecht.

Prüfungskommission

§ 3. Eines der beiden weiteren Mitglieder (§ 352 Abs. 5 letzter Satz GewO 1973) der Prüfungskommission muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete der Betriebswirtschaftslehre notwendig sind; das andere muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete der Rechtskunde erforderlich sind.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

§ 4. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist

1. a) den erfolgreichen Besuch der Hochschule für Welthandel in Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung BGBl. Nr. 318/1930 oder der rechtswissenschaftlichen, staatswissenschaftlichen, soziologischen, sozialwirtschaftlichen, sozial- und wirtschaftsstatistischen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder wirtschafts-

pädagogischen Studienrichtung, der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau, Maschinenbau (Studienzweig Betriebswissenschaften) oder technische Mathematik einer inländischen Universität und

b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit (§ 22 Abs. 2 GewO 1973)

oder

2. a) den erfolgreichen Besuch der Handelsakademie oder einer Sonderform der Handelsakademie, der Höheren Technischen Lehranstalt für Betriebstechnik, für Bautechnik, Fachrichtung Baubetriebstechnik, für chemische Betriebstechnik, für Textiltechnik, Fachrichtung Textilbetriebstechnik, oder für Berufstätige, Fachrichtung Betriebstechnik und

b) eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit

oder

3. a) den erfolgreichen Besuch einer nicht unter die Z. 2 fallenden berufsbildenden höheren Schule oder einer allgemeinbildenden höheren Schule und

b) eine mindestens sechsjährige fachliche Tätigkeit

oder

4. a) den erfolgreichen Besuch der Fachschule für Betriebstechnik, für chemische Betriebstechnik oder für Textiltechnik, Fachrichtung Textilbetriebstechnik, oder den erfolgreichen Besuch der Handelsschule, sofern aus dem Zeugnis auch der Besuch des Freigegegenstandes Spezielle Betriebswirtschaftslehre hervorgeht, und

b) eine mindestens achtjährige fachliche Tätigkeit.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 5. Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,
2. die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Belege und
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

Ladung zur Prüfung

§ 6. Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, ist er von der Prüfungsstelle mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Prüfung zu laden. In der Ladung sind dem Prüfungswerber Zeit und Ort der Prüfung sowie die Gegenstände der Prüfung (§ 2) und die

zur schriftlichen Prüfung mitzubringenden Unterlagen und Hilfsmittel bekanntzugeben.

Prüfungsgebühr

§ 7. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr von 7 v. H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag, zu entrichten. Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel des sich aus dem ersten Satz ergebenden Betrages zu ermäßigen.

(2) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle neun Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen aufzuteilen. Das verbleibende Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(3) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird,
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Zeugnis

§ 8. Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle über die bestandene Prüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

Schlußbestimmungen

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

§ 10. Gemäß § 374 Abs. 3 GewO 1973 tritt § 13 b Abs. 4 der Gewerbeordnung in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewerbeordnung 1973 geltenden Fassung, soweit er die Erbringung des Befähigungsnachweises für das gebundene Gewerbe der Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisatoren betrifft, mit Ablauf des 30. Juni 1978 außer Kraft.

Staribacher

Geschäftszahl:

PRÜFUNGSSTELLE DER

.....

Prüfungszeugnis

.....

geboren am in

hat sich am 19.. der

PRÜFUNG

gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisatoren, BGBl. Nr. 254/1978, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme dieser Prüfung

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung bestanden. *)

einstimmig/mehrstimmig *) bestanden. *)

....., am 19..

Siegel
der Prüfungs-
stelle

Für die Prüfungsstelle:

*) Nichtzutreffendes streichen.

255. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. Mai 1978, mit der die Verordnung über die Errichtung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern und die Festsetzung ihrer Sprengel geändert wird

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 40 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 173/1973 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 27. August 1976, BGBl. Nr. 508, über die Errichtung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern und die Festsetzung ihrer Sprengel wird wie folgt geändert:

Die Z. 3 des § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„3. im Bereich des Landesarbeitsamtes Niederösterreich:

in Amstetten für den politischen Bezirk Amstetten mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Waidhofen an der Ybbs und der Gemeinden Biberbach und Ertl,

in Baden für den politischen Bezirk Baden mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Pottenstein,

in Berndorf für den Gerichtsbezirk Pottenstein,

in Bruck an der Leitha für den politischen Bezirk Bruck an der Leitha und die Gemeinde Bruckneudorf des Bundeslandes Burgenland,

in Gänserndorf für den politischen Bezirk Gänserndorf,

in Gmünd für den politischen Bezirk Gmünd, in Hollabrunn für den politischen Bezirk Hollabrunn,

in Horn für den politischen Bezirk Horn,

in Korneuburg für den politischen Bezirk Korneuburg,

in Krems an der Donau für die Stadt Krems an der Donau und den politischen Bezirk Krems,

in Lilienfeld für den politischen Bezirk Lilienfeld,

in Melk für den politischen Bezirk Melk,

in Mistelbach für den politischen Bezirk Mistelbach und die Gemeinde Gerasdorf bei Wien,

in Mödling für den politischen Bezirk Mödling,

in Neunkirchen für den politischen Bezirk Neunkirchen,

in St. Pölten für die Stadt St. Pölten und den politischen Bezirk St. Pölten,

in Scheibbs für den politischen Bezirk Scheibbs,

in Schwechat für den Gerichtsbezirk Schwechat,

in Tulln für den politischen Bezirk Tulln, den Gerichtsbezirk Purkersdorf und den Gerichts-

bezirk Klosterneuburg mit Ausnahme der Gemeinde Gerasdorf bei Wien,

in Waidhofen an der Thaya für den politischen Bezirk Waidhofen an der Thaya,

in Waidhofen an der Ybbs für den Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs und die Gemeinden Biberbach und Ertl,

in Wiener Neustadt für die Stadt Wiener Neustadt und den politischen Bezirk Wiener Neustadt,

in Zwettl für den politischen Bezirk Zwettl.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

Weißenberg

256. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. Mai 1978 betreffend staatliche Hoheitszeichen der Vereinigten Staaten von Amerika

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf die nachstehenden staatlichen Hoheitszeichen der Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen:

Emblem „Department of Energy“

Emblem „ACTION“

Emblem „Department of Agriculture“

Emblem „Department of the Air Force“

Emblem „American Battle Monuments Commission“

Emblem „Department of the Army“

Emblem „The Architect of the Capitol“

Emblem „Central Intelligence Agency“

Emblem „Civil Aeronautics Board“

Emblem „Department of Commerce“

Emblem „Civil Service Commission“

das Siegel: „House of Representatives-Seal of the Speaker“

Emblem „Consumer Product Safety Commission“

Emblem „Cost Accounting Standards Board“

Emblem „Department of Defense“

Emblem „District of Columbia“

Emblem „Energy Research & Development Administration“

Emblem „Environmental Protection Agency“

Emblem „Executive Office of the President“	Emblem „National Capital Planning Commission“
Emblem „Export-Import-Bank“	Emblem „National Credit Union Administration“
Emblem „Farm Credit Administration“	Emblem „National Labor Relations Board“
Emblem „Federal Communications Commission“	Emblem „National Mediation Board“
Emblem „Federal Deposit Insurance Corporation“ (FDIC)	Emblem „National Science Foundation“
Emblem „Federal Home Loan Bank Board“	Emblem „Department of the Navy“
Emblem „Federal Maritime Commission“	Emblem „Department of the Navy — Marine Corps“
Emblem „Federal Mediation & Conciliation Service“	Emblem „Railroad Retirement Board“
Emblem „Federal Power Commission“	Emblem „Securities and Exchange Commission“
Emblem „Board of Governors of the Federal Reserve System“	Emblem „Selective Service System“
Emblem „Federal Trade Commission“	Emblem „Small Business Administration“
Emblem „General Accounting Office“	Emblem „Smithsonian Institution Washington, D.C.“
Emblem „General Services Administration“	Emblem „Department of Transportation“
Emblem „Government Printing Office“	Emblem „Coast Guard“
Emblem „Department of Health, Education and Welfare“	Emblem „Department of the Treasury“
Emblem „Department of Housing and Urban Development“	Emblem „Secret Service“
Emblem „Department of the Interior“	Emblem „Administrative Office of the United States Courts“
Emblem „National Park Service“	Emblem „International Trade Commission“
Emblem „Interstate Commerce Commission“	Emblem „Veterans Administration“
Emblem „Department of Justice“	das Siegel des Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten sowie die einzelnen Siegel aller 50 Bundesstaaten der USA.
Emblem „Department of Labor“	
Emblem „The Library of Congress“	
Emblem „National Aeronautics and Space Administration“	

Staribacher